

INHALT:

- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.03.2017
- ▼ Sitzung des Sozialausschusses am 29.03.2017
- ▼ Vollzug der Geflügelpestverordnung (GeflPestV) hier: Aufhebung der Aufstallpflicht
- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Grundwassernutzung zu Kühlzwecken in der KIM auf dem Grundstück Fl.-Nr. 501/96, Gemarkung Krailing, Robert-Stirling-Ring 4, 82152 Krailing
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8005 A, 1. Änderung für das Gebiet am Eichenweg, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8029, 2. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 930/4, 930/6, 930/8, 930/10 und 930/11 (Oberer Seeweg 2 bis 10), Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung
- ▼ 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für das umliegende Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich der Fl.Nrn. 8/2, 117, 117/1, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 133, 134, 139, 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.) sowie für das umliegende Gebiet des DAV-Kletterzentrums für den Bereich der Fl.Nrn. 209 (Tfl.), 209/1, 209/2, 220/2 (Tfl.), 223 (Tfl.) und 223/1, Gemarkung Argelsried; Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.03.2017

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Dienstag, 28.03.2017 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 22. November 2016
2. Vorstellung der "Brücke Starnberg e.V."
3. Bericht über Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis Starnberg
4. Bericht über die Kriminalität junger Menschen im Landkreis Starnberg
5. Grundlagen- und Delegationsvertrag zwischen dem Landkreis Starnberg und dem Kreisjugendring Starnberg
6. Zuschussanträge
- 6.1. Zuschussantrag des Vereins "Brücke Starnberg e.V." für das Kalenderjahr 2017
- 6.2. Zuschussantrag des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Starnberg e.V. für das Kalenderjahr 2017

- 6.3. Zuschussantrag des Arbeitskreises Ausländerkinder e.V. für das Kalenderjahr 2017
- 6.4. Zuschussantrag des Kreisjugendrings Starnberg (K.d.ö.R.) für das Kalenderjahr 2017
7. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Sozialausschusses am 29.03.2017

Die nächste Sitzung des Sozialausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Mittwoch, 29.03.2017 um 14:30 Uhr
Wohnzentrum Etztal – Betreutes Wohnen
Perchastraße 11, 82335 Berg**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Besichtigung des Wohnzentrums Etztal
3. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept; 5. Pflegebedarfsfeststellung nach Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze
4. Richtlinien zur Bemessung angemessener Unterkunftskosten in der Sozialhilfe, in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
5. Landkreiszuschuss für die Veranstaltungsreihe „Inklusion im Würmtal“; Antrag der Gautinger Insel vom 16.06.2016
6. Bereitstellung einer mobilen barrierefreien Toilette
7. Unterstützung des Caritas-Sozialkaufhauses (KaDeCa); Zuschuss des Landkreises für die Jahre 2017 und 2018
8. Verschiedenes

◆ Vollzug der Geflügelpestverordnung (GeflPestV) hier: Aufhebung der Aufstallpflicht

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die mit Allgemeinverfügung vom 21.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 50 vom 23.11.2016) an alle Geflügelhalter im Landkreis Starnberg gerichtete Aufstallungsverpflichtung wird hiermit aufgehoben.
2. Die mit Allgemeinverfügung vom 24.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 51 vom 30.11.2016) erlassene Anordnung zum Verbot von Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen von Geflügel wird hiermit aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis: Die Verordnung des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 (Dringlichkeitsverordnung) bleibt bis zum 20. Mai 2017 gültig.

Starnberg, 16.03.2017

Landratsamt Starnberg –
R. Zettl, Oberregierungsrat

◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Grundwassernutzung zu Kühlzwecken in der KIM auf dem Grundstück Fl.-Nr. 501/96, Gemarkung Krailing, Robert-Stirling-Ring 4, 82152 Krailing

Ein in der KIM ansässiges Unternehmen hat beim Landratsamt Starnberg die beschränkte Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser, dessen thermische Nutzung und das Rückleiten in das Grundwasser beantragt [gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)]. Die Grundwassernutzung dient der Gebäudekühlung. Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß §§ 3a

und 3c i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.3.2 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 13.03.2017 die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Ladengeschäfts in ein Sportstudio und Anbringung einer Leuchtreklame auf dem [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift:

Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 15.03.2017 eine Tekturgenehmigung zur Generalsanierung und Erweiterung des Wasserpark Starnberg auf den Grundstücken Fl.Nrn. 820/2, 821, 821/53, 821/57 und 822/36 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die Stadt Starnberg, vertreten durch Frau Bürgermeisterin John, erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift:

Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebe-

gehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 272 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8005 A, 1. Änderung für das Gebiet am Eichenweg, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf in seiner nunmehrigen Fassung vom 20.01.2017 liegt zusammen mit der Begründung gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 30.03.2017 bis zum 18.04.2017 im Rathaus der Stadt Starnberg, Bauamt, Vogelanger 2, Zimmer 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens war bereits eine Auslegung erfolgt. Nachdem aufgrund der dabei eingegangenen Stellungnahmen jedoch Änderungen beschlossen wurden, liegt der überarbeitete Bebauungsplan-Entwurf nun wiederum aus. Dabei wird die Auslegungsfrist angemessen verkürzt.

Während der Auslegungsfrist können erneut Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur zu den nachstehend aufgeführten und im Bebauungsplan-Entwurf farblich hervorgehobenen Änderungen und Ergänzungen.

- Zeichnerische Anpassung des Bauraums auf Fl. Nr. 813/19 an den zu erhaltenden Baumbestand
- Zeichnerische Änderung der Pflanzzone auf Fl. Nr. 813/29
- Präzisierung der Festsetzung A 3.3 bezüglich des Maßes der angeordneten verkürzten Abstandsflächen
- Änderung der Festsetzung A 3.8 und Ergänzung um die Festsetzung A 3.9 einschließlich zeichnerischer Option bezüglich der zulässigen Gebäudetypen



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

11. Ausgabe vom 22. März 2017

Seite 2

- Differenzierung bzw. Klarstellung der Festsetzung A 5.1 bezüglich der Wandhöhe
- Änderung des Wortlauts der Festsetzung A 7.2, wonach auf Fl. Nr. 813/24 eine geringere Dachneigung als allgemein nach Festsetzung A 7.1 geregelt zulässig ist
- Ergänzung um die Festsetzung A 9.3 und entsprechende Darstellung im Planteil, dass für bestimmte Grundstücke keine unmittelbaren Zugänge und Zufahrten zur Staatsstraße zulässig sind
- Korrektur der Festsetzung A 10.9 hinsichtlich der darin gemachten Verweise und damit geltenden Regelungen
- Ergänzung und Präzisierung der Festsetzungen A 11.1 und A 11.2 zur Zulässigkeit von Abgrabungen und Aufschüttungen
- Ergänzung der Festsetzung A 11.4 und die maximal zulässige Höhe von Stützmauern für Garagen- und Tiefgaragenzufahrten
- Ergänzung um die Festsetzung A 14.1, wonach die an der Staatsstraße gelegenen Grundstücke in gewisser Weise eingefriedet werden müssen

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 16.03.2017

Stadt-Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8029, 2. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 930/4, 930/6, 930/8, 930/10 und 930/11 (Oberer Seeweg 2 bis 10), Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf in seiner nunmehrigen Fassung vom 19.01.2017 liegt zusammen mit der Begründung gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 30.03.2017 bis zum 18.04.2017 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens war bereits eine Auslegung erfolgt. Nachdem aufgrund der dabei eingegangenen Stellungnahmen jedoch Änderungen beschlossen wurden, liegt der überarbeitete Bebauungsplan-Entwurf nun wiederum aus. Dabei wird die Auslegungsfrist angemessen verkürzt.

Während der Auslegungsfrist können erneut Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur zu den nachstehend aufgeführten und im Bebauungsplan-Entwurf farblich hervorgehobenen Änderungen und Ergänzungen.

- Ergänzung der Festsetzungen 4.5 und 4.7 bezüglich der Definition der tatsächlich in Erscheinung tretenden Wand- bzw. Firsthöhe
- Korrektur der Flurnummernbezeichnung in Festsetzung 6.1
- Präzisierung des Pflanz- bzw. Nachpflanzungsgebots in Festsetzung 7.3
- Änderung des Wortlauts der Festsetzung 8.3, wonach für Tiefgaragenzufahrten ausnahmsweise weitergehende Abgrabungen als allgemein nach Festsetzung 8.1 zulässig sind

- Ergänzung der Festsetzung 10.1 um eine Mindesthöhe zu errichtender Lärmschutzwände und um eine Regelung zur Bestimmung des Höhenbezugspunkts
- Präzisierung der Anforderungen an Lärmschutzwände in Festsetzung 10.3
- Zeichnerische Einbeziehung der Grundstücke Fl. Nrn. 930/10 und 930/11 in den Regelungsbereich der Festsetzung 10.5, wonach besondere Anforderungen an die schalldämmte Lüftung zu erfüllen sind
- Ergänzung um die Festsetzung 11.3, wonach Einfriedungen entlang der Staatsstraße einen Mindestabstand von 0,50 m vom Fahrbahnrand einhalten müssen

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 16.03.2017

Stadt-Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für das umliegende Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich der Fl.Nrn. 8/2, 117, 117/1, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 133, 134, 139, 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.) sowie für das umliegende Gebiet des DAV-Kletterzentrums für den Bereich der Fl.Nrn. 209 (Tfl.), 209/1, 209/2, 220/2 (Tfl.), 223 (Tfl.) und 223/1, Gemarkung Argelsried; Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Gemeinderates vom 06.12.2016 wurde der Feststellungsbeschluss zum Planteiländerungsentswurf i.d.F.v. 06.12.2016 gefasst. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 BauGB wurden durch die höhere Verwaltungsbehörde formelle und materielle Korrekturen der Planteiländerungsunterlagen im Rahmen einer erneuten Planauslegung für erforderlich erklärt.

In Umsetzung dessen erfolgte eine Überarbeitung der Planteiländerungsunterlagen. Der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung i.d.F.v. 20.02.2017 einschließlich Begründung (inkl. Umweltbericht) i.d.F.v. Februar 2017 sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen (teilweise identisch zu denen aus dem parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren):

- Bericht Nr. 4500/B1/mec (Dimensionierung von Geräuschemissionskontingenten nach DIN 45691 sowie Prognose und Beurteilung der auf das Planungsgebiet einwirkenden Verkehrsgerauschemissionen) vom 13.04.2016 und die diesen ergänzende Anpassung der Geräuschemissionskontingentierung vom 27.10.2016 des Büros Steger & Partner GmbH Lärmschutzberatung, München
- orientierende Untersuchung der Altlastenverdachtsfläche Nr. 18800021 auf Fl.Nr. 139, Gemarkung Argelsried, Bericht Nr. G10/1/24110 vom 01.12.2010 des Büros Dr. J. Skowronek, Ludenhausen
- Bericht zur Detailuntersuchung der Altlastenverdachtsfläche Nr. 18800021 auf Fl.Nr. 139, Gemarkung Argelsried, Bericht Nr. 1120022G1 vom 16.09.2013 des Büros Dr. J. Skowronek, Ludenhausen
- Bericht zur Ergänzung der Detailuntersuchung der Altlastenverdachtsfläche Nr. 18800021 auf Fl.Nr. 139, Gemarkung Argelsried, Bericht Nr. 1140104 vom 16.07.2015 des Büros Dr. J. Skowronek, Ludenhausen

- Verkehrsuntersuchung zur Realisierbarkeit einer Verbindungsstraße zwischen Autohaus Hörmann und Landsberger Straße vom Juni 2007 des Büros Lang + Burkhardt, Verkehrsplanung und Städtebau
- Stellungnahme zum geplanten Gewerbegebiet Argelsried-Süd der Gemeinde Gilching im zukünftigen Wasserschutzgebiet der Trinkwasserversorgung der Stadt Germering vom 31.01.2011 des Büros BGU – Dres. Schott & Straub GbR, Starnberg (wird derzeit aktualisiert)
- Baugrunduntersuchung Bebauungsplangebiet nördlich der A 96 Gemeinde Gilching vom 26.01.2015 des Büros Blasy + Mader GmbH, Eching a.A.
- Baugrund- und Altlastengutachten für das BV Neubau Wertstoffzentrum West, Projekt Nr. 7057, Fl.Nr. 139, Gem. Argelsried vom 27.01.2015 des Büros Blasy + Mader GmbH, Eching a.A.
- Bericht Nr. 214121/4 (schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung) vom 20.05.2015 des Ingenieurbüros Greiner, Technische Beratung für Schallschutz, Germering

liegen in der Zeit vom

30. März bis einschließlich 02. Mai 2017

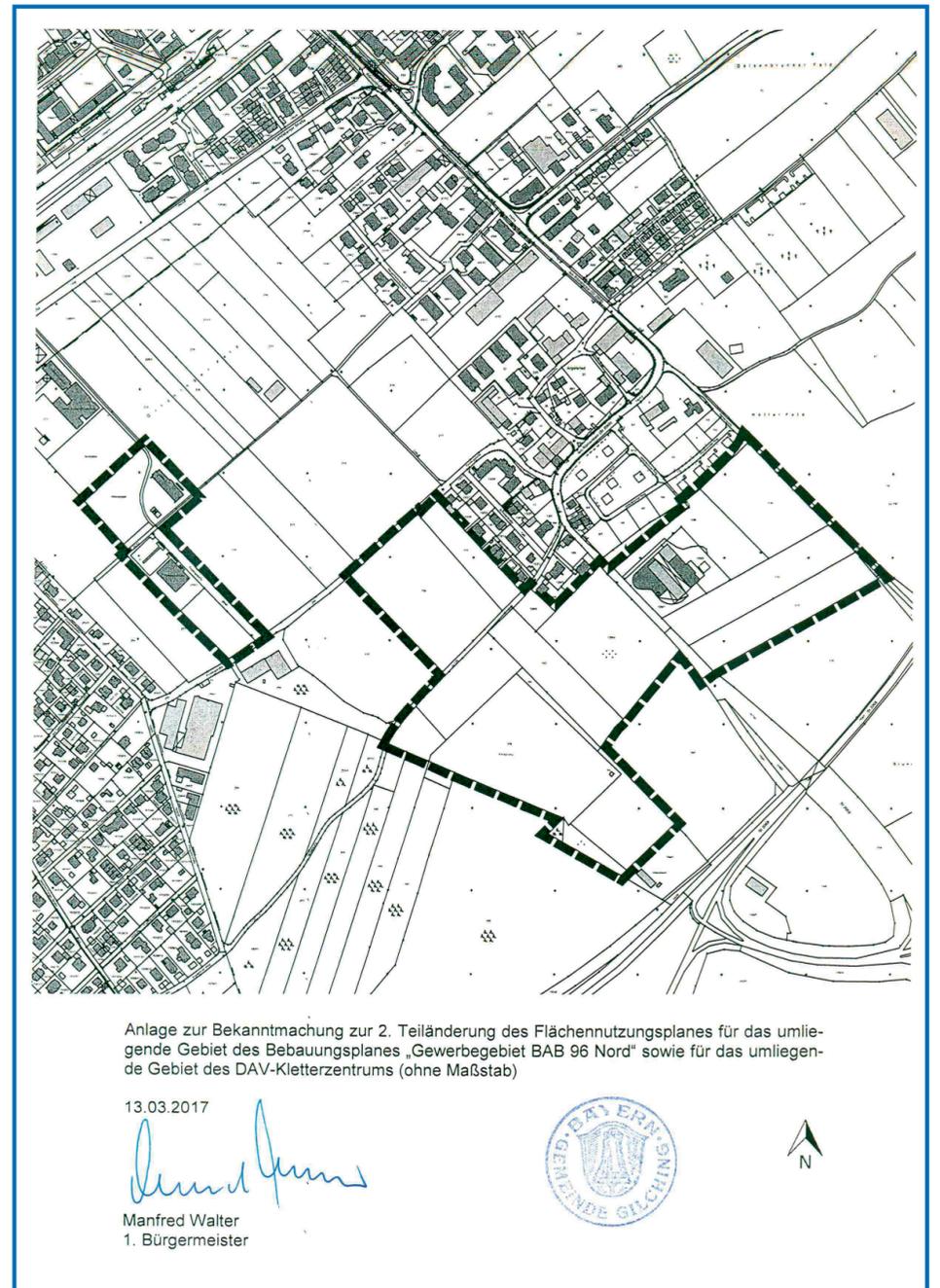
während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, I. OG, Zimmer O1.28

öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar (teilweise identisch zu denen aus dem parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren):

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	Lärmgutachten zu Geräuschkontingentierung von Gewerbelärm, Lärmgutachten zur Erweiterung Parkplatzfläche DAV-Kletterzentrum und zur Errichtung einer Skateranlage, Beurteilung von Verkehrsgerauschemissionen, Freizeit- und Erholungswert der Plangebietsflächen, landwirtschaftliche Immissionen, Vermeidung Legionellenwachstum
Boden	Orientierende Untersuchung zu Altlastenverdachtsfläche für Ausgleichsfläche und Restfläche Fl.Nr. 139, Gem. Argelsried, Bodenuntersuchungen, Sickerfähigkeit, Retentionsvermögen, bestehende Bodenfunktionen, Bodenversiegelung, Verknappung von Landwirtschaftsflächen
Wasser	Geplantes Wasserschutzgebiet der Stadt Germering, Versickerungsfähigkeit des Bodens, Vermeidung Legionellenwachstum
Klima und Luft	Topographie, vorhandene und angrenzende Nutzungsformen, Kaltluftabflussbahnen
Arten und Biotope	Lage des Plangebiets, vorhandene Arten, Vorkommen geschützter Arten, Situierung und Gestaltung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche; worst-case-Betrachtungen zum Vorkommen von Kiebitz und Rebhuhn, Schaffung von Ersatzlebensräumen im Bereich der Ausgleichsfläche



Anlage zur Bekanntmachung zur 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für das umliegende Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ sowie für das umliegende Gebiet des DAV-Kletterzentrums (ohne Maßstab)

13.03.2017

Manfred Walter

Manfred Walter
1. Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

11. Ausgabe vom 22. März 2017

Seite 3

Orts- und Landschaftsbild Eigenart des vorhandenen Landschaftsbildes, Flächenverbrauch- und -versiegelung

Kultur und sonstige Sachgüter Hinweis auf Bau- und Bodendenkmäler

Nutzung erneuerbarer Energien/ Energieeinsparung Energieeinsparung, Nahwärme-konzept für das Plangebiet, Anbindung der Siedlungsflächen an den ÖPNV, Sicherstellung fußläufige und Radanbindung

Landschaftsplan und sonstige Pläne Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberück-

sichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der auf der vorigen Seite abgebildete Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanteiländerung ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gilching, 13.03.2017

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Einfach mehr Service!



Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team **Montag, Dienstag, Donnerstag von 7 bis 18 Uhr, Mittwoch von 7 bis 14 Uhr und Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg · Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg · Telefon 08151 148-148
 buergerservice@LRA-starnberg.de · www.landkreis-starnberg.de